

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

§ 55 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Hübner, Kickl  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend Genehmigung jeder Änderung der Höhe des Programmnetteltes  
durch den Nationalrat**

**Eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 4:  
Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (1260 d.B.):  
Bundes-gesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr  
2017 (Bundesfinanzgesetz 2017 - BFG 2017) samt Anlagen (1338 d.B.) (UG-10)**

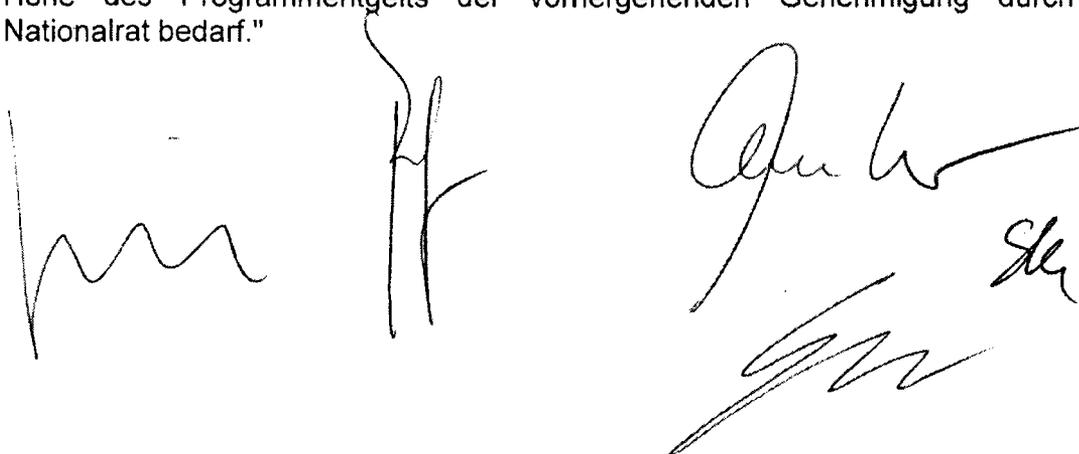
Das ORF-Programmnettelte ist materiell betrachtet eine öffentlich rechtliche Gebühr für den Besitz einer technischen Empfangseinrichtung für Radio- und TV-Programme (Rundfunkempfangseinrichtungen), daher kein „Entgelt“ im eigentlichen Sinn. Die alleinige Festsetzung durch den ORF-Stiftungsrat - über Antrag des Generaldirektors - ist daher systemwidrig. Zudem hat der ORF die gesetzlich ausschließlich der Bedeckung der Nettokosten des öffentlich rechtlichen Auftrages dienenden Programmnettelte zum Aufbau eines Österreichs dominierenden umfassenden Medienkonzernes (gesetzeswidrig) genutzt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Pläne des ORF-Generaldirektors, die Programmnettelte weiter substantiell zu erhöhen, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

"Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Kunst, Kultur, Verfassung und Medien wird aufgefordert, dem Nationalrat schnellst möglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der sichergestellt wird, dass jede Änderung der Höhe des Programmnetteltes der vorhergehenden Genehmigung durch den Nationalrat bedarf."



22/11/16

